



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3 • 31134 Hildesheim

Gegen Postzustellungsurkunde
Az.: HI 007026083-116 Ea
Willi Hennies Recycling GmbH &
Co.KG
Römerring 14
31137Hildesheim

Busverbindung ab Hauptbahnhof
Linie 5 bis Rathausstraße
Linie 2 bis Schuhstraße
Linie 4 bis Hindenburgplatz

Bearbeiter/in

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
-

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
HI 007026083-116 Ea

Telefon
05121 163-0

Datum
25.04.2022

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Anordnung

Sehr geehrter Herr (*Name der Geschäftsführung*),

für Ihren Zerdinator (Schredderanlage) nach Nr. 8.9.1.1 EG des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) am Betriebsstandort in der Hafestraße 41 in 31137 Hildesheim ordne ich Folgendes an:

- Die im Abgas des Zerdinators (Schredderanlage) enthaltenen Luftschadstoffe dürfen die nachfolgend aufgeführten Massenkonzentrationen ab dem 10.08.2022 nicht überschreiten.

Emissionen	angegeben als	Massenkonzentration	TA-Luft Nr.
Staubförmigen Emissionen		10 mg/m ³	5.4.8.9.1
Organische Stoffe	Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³	5.4.8.9.1 i.V.m. 5.2.5
Quecksilber und seine Verbindungen	Hg	0,01 mg/m ³	5.4.8.9.1 i.V.m. 5.2.2 Klasse I
Thallium und seine Verbindungen	Tl	0,01 mg/m ³	5.4.8.9.1 i.V.m. 5.2.2 Klasse I
Stoffe der TA Luft Nr. 5.2.2 Kl. II		Insgesamt 0,5 mg/m ³	5.4.8.9.1 i.V.m. 5.2.2 Klasse II

Sprechzeiten
Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 14:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 05121 163-0
Fax 05121 163-999
E-Mail poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
DE-Mail: hildesheim@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE40 2505 0000 0106 0252 24
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Stoffe der TA Luft Nr. 5.2.2 Kl. III		Insgesamt 1 mg/m ³	5.4.8.9.1 i.V.m. 5.2.2 Klasse III
Stoffe der TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Kl. I		Insgesamt 0,05 mg/m ³	5.4.8.9.1 i.V.m. 5.2.7.1.1
Dioxine und Furane nach Anhang 4 der TA Luft	Summe PCDD/PCDF	0,1 ng/m ³	5.4.8.9.1 i.V.m. 5.2.7.2

Für die Summe alle in Anhang 4 der TA Luft genannten Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle (angegeben als Summe PCDD/PCDF und PCB) ist die Massenkonzentration von 0,1 ng/m³ anzustreben (TA Luft Nr. 5.4.8.9.1 i.V.m. 5.2.7.2).

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen aus Nr. 5.2.2 der TA Luft dürfen unbeschadet der genannten Massenkonzentrationen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug der Feuchte.

2. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist bis zum 10.08.2022 durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen und die Messung nach Ablauf von einem Jahr zu wiederholen. Im Rahmen der Messungen sind auch die Emissionen polybromierter Diben-zo(p)dioxine und –furane im Abgas wiederkehrend zu messen.

Die wiederkehrende Messung für Gesamtstaub und organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, hingegen ist einmal halbjährlich durchzuführen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den Emissionswert nicht überschreitet, können die Messungen jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten 4 Jahre herangezogen werden.

Auf Antrag kann zugelassen werden, dass die Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wobei jedoch weiterhin spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren wiederkehrend die Messungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchzuführen sind.

3. Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messung dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unaufgefordert vorzulegen. Hierzu sind zwei gedruckte Exemplare der Messgutachten sowie eine digitale Version unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.
4. Sie haben die Kosten dieser Anordnung zu tragen

Begründung

Sachverhalt

Sie betreiben am Betriebsstandort in der Hafestraße 41 in 31137 Hildesheim einen immissionschutzrechtlich genehmigten Zerdinator (Schredderanlage) deren Errichtung und Betrieb auf die Ursprungsgenehmigung vom 05.05.1981 (Az.: 204.a-62811/1 N) zurückzuführen ist.

Die letzte Änderung hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Anforderungen erfolgte mit der nachträglichen Anordnung vom 09.10.2006 Az.: HI0007026083-005 21.104.04.2006 (Az.: HI0007047943-003 21.1).

Die nach dem aktuellen Genehmigungsstand für Ihre Anlage festgeschriebenen Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen und die zugehörigen Fristen der wiederkehrenden Messungen hierzu, entsprechen nicht dem Stand der Luftreinhaltetechnik.

Mit Schreiben vom 15.02.2022 (Az.: HI 007026083-115 Ea) erhielten Sie deshalb Gelegenheit, zur beabsichtigten Anordnung Stellung zu nehmen. Hierauf antworteten Sie am 14.03.2022 sowie ergänzend am 29.03.2022. Ihre Stellungnahmen wurden bei der Verfassung dieser Anordnung einbezogen.

Rechtliche Gründe

Zu 1.:

Die Ermächtigungsgrundlage ist § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG oder der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen treffen.

Sie haben eine immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung und betreiben an ihrem Betriebsstandort in der Hafestraße 41 in 31137 Hildesheim einen Zerdinator (Schredderanlage) nach Nr. 8.9.1.1 EG des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich somit um eine Anlage zur Behandlung von Abfällen die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet ist (IED-Anlage).

Für derartige Anlagen liegt der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT- Schlussfolgerung) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Az.: C(2018) 5070) vor.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Sie verpflichtet Ihre Anlage so zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Dazu haben Sie insbesondere die dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu treffen.

Zur Konkretisierung der Pflichten aus § 5 BImSchG im Hinblick auf Luftverunreinigungen und zur Umsetzung von vorliegenden BVT Schlussfolgerungen, hat die Bundesregierung die Technische Anleitung der Luft (TA Luft) zur Anpassung an den Stand der Technik im Jahr 2021 erneut novelliert. In ihr wird der derzeitige Stand der Luftreinhaltetechnik durch die Festlegung anspruchsvoller Emissionswerte bzw. emissionsbegrenzender Anforderungen, beschrieben.

§ 17 Abs.1 S. 1 BImSchG räumt Ermessen ein. Die nach dem aktuellen Genehmigungsstand für Ihre Anlage festgeschriebenen Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen und die zugehörigen Fristen der wiederkehrenden Messungen hierzu, entsprechen nicht dem Stand der Luftreinhaltetechnik der TA Luft in der Fassung vom 18. August 2021 (novellierte TA Luft). Deshalb war

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Ihnen die Einhaltung des nunmehr geltenden Standes der Luftreinhalte-technik für Ihre Anlage aus der novellierten TA Luft hinsichtlich der wiederkehrend zu messenden Emissionen anzuordnen. Im konkreten Fall der von Ihnen betriebenen Anlage liegen derzeit keine Gründe vor, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen würden.

Die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Emissionsbegrenzung wurde bereits beim Erlass der novellierten TA Luft als allgemeine Verwaltungsvorschrift durch die Bundesregierung geprüft. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die in der novellierten TA Luft letztlich aufgenommenen Emissionsbegrenzungen allgemein für Anlagen der hier betroffenen Art verhältnismäßig sind.

Zu 2. und 3.:

Die Ermächtigungsgrundlage zu den Ziffern 2. und 3. ist § 17 Abs.1 S. 1 BImSchG. Gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG oder der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen treffen. Maßgebend für die angeordneten Punkte ist die TA Luft als Verwaltungsvorschrift.

Entsprechend Nummer 5.3.2.1 der novellierten TA Luft, sollen wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle jeweils nach Ablauf von drei Jahren gefordert werden, es sei denn, es sind in Nummer 5.4 der novellierten TA Luft kürzere Fristen vorgesehen. Für diese zusätzlichen Ermittlungen kann auf Antrag zugelassen werden, dass sie durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden können, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. Satz 1 bleibt hierbei unberührt.

Gemäß Nummer 5.3.2.4 der novellierten TA Luft soll gefordert werden, dass über das Ergebnis der Messungen ein Messbericht erstellt und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorgelegt wird.

Die Anforderungen an die Messung und Überwachung unterliegen den hierfür genannten Anforderungen aus Nr. 5.4.8.9.1 der novellierten TA Luft.

Entsprechend Nummer 6.2.3.3 der novellierten TA Luft soll bei Anlagen, die bisher dem Stand der Technik entsprachen, verlangt werden, dass alle Anforderungen spätestens bis zum 1. Dezember 2026 erfüllt werden, es sei denn, dass auf Basis von BVT-Schlussfolgerungen abweichende Fristen zu berücksichtigen sind.

Für den von Ihnen betriebenen Zerdinator (Schredderanlage) liegt der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT- Schlussfolgerung) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Az.: C(2018) 5070) vor.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG ist innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz § 52 Abs. 1 S. 3 BImSchG vorzunehmen. Mit dem Inkrafttreten der novellierten TA Luft am 01.12.2021 liegt nunmehr die verwaltungsrechtliche Grundlage für die Einforderung der in der novellierten TA Luft aufgeführten Anforderungen vor.

§ 17 Abs.1 S.1 BImSchG räumt Ermessen ein. Die nach dem aktuellen Genehmigungsstand für Ihre Anlage festgeschriebenen Anforderungen an die wiederkehrenden Messungen und die zugehörigen Fristen hierzu, entsprechen nicht dem Stand der Luftreinhalte-technik. Deshalb war Ihnen die Einhaltung der nunmehr geltenden Anforderungen und Fristen an die wiederkehrende

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Messung der Emissionen anzuordnen. Im konkreten Fall der von Ihnen betriebenen Anlage liegen derzeit keine Gründe vor, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen würden.

Die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Anforderungen und die Fristen zur wiederkehrenden Messung wurde bereits beim Erlass der novellierten TA Luft als allgemeine Verwaltungsvorschrift durch die Bundesregierung geprüft. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die in der novellierten TA Luft letztlich aufgenommenen Anforderungen und Fristen an die Messung allgemein für Anlagen der hier betroffenen Art verhältnismäßig sind.

Zu 4.:

Sie haben die Kosten dieser Anordnung gem. §§ 1 und 5 Nds. VwKostG zu tragen, weil Sie durch das Betreiben des oben genannten Zerdiretors (Schredderanlage) nach Nr. 8.9.1.1 EG des Anhang 1 zur 4. BImSchV dazu Anlass gegeben haben.

Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage